

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 51

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB

I. Rechtsgut: Das private Feststellungsinteresse der Unfallbeteiligten und Geschädigten an der Aufklärung des Unfallgeschehens (nicht: das staatliche Strafverfolgungsinteresse)

II. Der objektive Tatbestand des § 142 I StGB: echtes, zumindest aber „verkapptes“ Unterlassungsdelikt

1. **Unfall im Straßenverkehr:** Plötzlich eintretendes regelwidriges Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, das mit den Gefahren des Straßenverkehrs in einem ursächlichen Zusammenhang steht und einen nicht ganz unerheblichen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat. – Nach h.M. muss nicht notwendigerweise ein Fahrzeug beteiligt sein (auch Zusammenprall zweier Fußgänger auf öffentlichen Straßen ist erfasst). In Fällen vorsätzlicher Schadensverursachung ist es grundsätzlich ausreichend, wenn der Unfall lediglich für einen Beteiligten unvorhersehbar ist. Allerdings darf ein Fahrzeug nicht zweckentfremdet als Waffe eingesetzt werden (Zusammenhang mit typischen Gefahren des Straßenverkehrs muss gewahrt werden). Die Bagatellgrenze bei Sachschäden liegt etwa bei 25 Euro.
2. **Unfallbeteiligter** (vgl. § 142 V StGB): Jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigebringen haben kann. Ein schuldhaftes oder verkehrswidriges Verhalten ist dafür nicht erforderlich. Der äußere Anschein eines nicht ganz unbegründeten Verdachts der (Mit-)Verursachung ist ausreichend. Notwendig ist, dass der Unfallbeteiligte sich am Tatort aufhält, da er sich sonst nicht entfernen kann. Dabei muss eine Anwesenheit am Unfallort zum Unfallzeitpunkt vorliegen.
3. **Sich-Entfernen vom Unfallort:** Räumliche Trennung in der Weise, dass die Feststellungs- und Vorstellungspflicht nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden kann. Notwendig ist ein willensgetragenes Verhalten. Wer von anderen Personen mit Gewalt oder durch Drohung „entfernt wird“, der entfernt sich nicht. Ebenso wenig genügt ein Sich-Versteckt-Halten am Unfallort (z.B. wer sich nach dem Unfall als Passant ausgibt).
4. **Strafbarkeit entfällt nach**
 - a) **§ 142 I Nr. 1 StGB:** Täter kommt seiner Feststellungspflicht nach. Notwendig sind Angaben gegenüber den Berechtigten (Unfallbeteiligte und Geschädigte) selbst oder einem feststellungsbereiten Dritten. Ein solcher Dritter ist nur dann eine feststellungsbereite Person, wenn er bereit und geeignet ist, zugunsten des abwesenden Berechtigten zu handeln (insbes. Polizei). Die Feststellungspflicht umfasst sämtliche in § 142 I Nr. 1 StGB umschriebenen Angaben, soweit es sich um zivilrechtlich relevante Feststellungen handelt. Die Feststellungspflicht ist nicht erfüllt, wenn der Unfallbeteiligte falsche Angaben macht. Ferner trifft den Unfallbeteiligten auch eine aktive Vorstellungspflicht („Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist“).
 - b) **§ 142 I Nr. 2 StGB:** Täter kommt seiner Wartepflicht nach. Die zeitliche Dauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und bestimmt sich nach Zumutbarkeitskriterien. Bei schweren Schäden umfasst sie ca. 1 Stunde. Das Hinterlassen einer Visitenkarte genügt i.d.R. nicht (beachte aber: § 142 II Nr. 2 StGB).

III. Der objektive Tatbestand des § 142 II StGB: „Nachholpflicht“ = echtes Unterlassungsdelikt

1. **§ 142 II Nr. 1 StGB:** Nachholpflicht nach Ablauf der Wartefrist. Zum Inhalt der Pflicht vgl. § 142 III StGB = Pflicht zur aktiven Mitteilung. Unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern (Einzelfallentscheidung).
2. **§ 142 II Nr. 2 StGB:** Nachholpflicht nach berechtigtem (z.B. bei §§ 32, 34 StGB, mutmaßlicher Einwilligung) oder entschuldigtem (z.B. bei § 35 StGB, unvermeidbarem Verbotsirrtum) Sich-Entfernen.

Problem:

- a) **unvorsätzliches Sich-Entfernen:** Nach dem BGH ist auch dies von der "umgangssprachlichen" Wortbedeutung der Nr. 2 erfasst; a.M.: verbotene Analogie zu Lasten des Täters (Art. 103 II GG).
- b) **Entfernt-Werden vom Unfallort:** Wenn der Täter sich nicht entfernt hat, sondern (z.B. mit vis absoluta) entfernt wurde, ist § 142 II StGB unanwendbar (Wortlautargument und kein Vorsatz).
- c) **Vollrausch:** Schließlich scheidet die Nr. 2 auch dann aus, wenn sich der Täter im Vollrausch entfernt hat, da dann bereits eine Straftat nach § 323a i.V.m. § 142 I StGB vorliegt (str.).

IV. Spezielles: § 142 StGB ist ein **Sonderdelikt**. Täter kann nur ein Unfallbeteiligter sein. Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft eines anderen sind daher nicht möglich.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 38 IV; Eisele, BT 1, § 63; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 21; Rengier, BT II, § 46; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 22 VI.

Literatur / Aufsätze: Berz, „Berechtigtes“ und „entschuldigtes“ Verlassen der Unfallstelle, JURA 1979, 125; Beulke, Strafbarkeit gem. § 142 nach einverständlichem Verlassen der Unfallstelle und späterem Scheitern der Einigung? – OLG Köln NJW 1981, 2367, JuS 1982, 815; Bosch, Grundprobleme des Unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142) – Auslegung im Spannungsfeld zwischen Schutzzweck, Wortlaut und rechtsstaatlicher Begrenzung, JURA 2011, 593; Brinzing, Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort gem. § 142 StGB, ZJS 2008, 148; Dehne-Niemann, Das Ende der Gleichsetzung „unvorsätzlich 0 entschuldigt“ (§ 142 II Nr. 2 StGB), JURA 2008, 135; Geppert, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), JURA 1990, 78; Kudlich, Männer im Baumarkt – keine Fahrerflucht beim Beschädigen fremder Fahrzeuge auf einem Parkplatz beim Einladen, JA 2009, 230; Mitsch, Unvorsätzliches Entfernen vom Unfallort, JuS 2010, 303; Misere, Unfallflucht (§ 142) und Rauschdelikt (§ 323a) – Studie zum Verhältnis beider Tatbestände, JURA 1991, 298; Zopfs, Der Unfall im Straßenverkehr (§ 142 StGB), ZIS 2016, 426 ff.

Literatur / Fälle: Buttel/Rotsch, Der ungeschickte Maler, JuS 1996, 327; Mitsch, Ein Unfall mit Folgen, JuS 1987, 726; ders., Der überfahrene Dackel, JA 1995, 32; Otte, Original-Examenskurzvortrag: „Ein folgenschwerer Unfall“, JA 2017, 598.

Rechtsprechung: BVerfG NJW 2007, 1666 – Rollsplit (Unanwendbarkeit des § 142 II Nr. 2 StGB bei unvorsätzlichem Sich-Entfernen); **BGHSt 24, 382** – Verfolgungsfahrt (Vorsätzliches Beschädigen eines Polizeiwagens auf der Flucht als Unfall); **BGHSt 28, 129** – LKW-Fahrer (Problematik des unvorsätzlichen Sich-Entfernens); **BGHSt 29, 138** – Straßenlaterne (Zum Begriff der Unverzüglichkeit); **BGHSt 47, 158** – Mülltonnen (Unfall im Straßenverkehr); **BGH NJW 2018, 2341** – (Entfernen vom Unfallort nach letzter feststellungsberechtigter Person); **OLG Hamm NJW 1979, 438** – Versteckspiel (Sich-Versteckt-Halten am Unfallort); **BayObLG NJW 1993, 410** – Blutentnahme (Pflicht, nachträgliche Feststellungen zu ermöglichen); **OLG Köln NSTZ-RR 1999, 251** – Blutprobe (Anwesenheitspflicht); **OLG Köln NJW 2002, 1359** – Linkskurve (Wartezeit des § 142 I Nr. 2 StGB); **OLG Köln NSTZ-RR 2011, 354** – LKW (Be- und Entladen von Fahrzeugen).